

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Verträge mit Lieferanten von marhellabs (Inhaber: Martin Helleckes) (Einkaufsbedingungen)

Die nachfolgenden Bestimmungen sind anwendbar im Verkehr mit Kaufleuten und öffentlichen Auftraggebern

§1 Allgemeines

- (1) Die nachstehend definierten Begriffe haben die jeweils angegebene Bedeutung:
 - a) «Besteller» bezeichnet alle mit marhellabs verbundenen Unternehmen
 - b) «Bestellung» bezeichnet den Auftrag des Bestellers an den Lieferanten über die Produkte oder Dienstleistungen (einschließlich aller allfälligen zu der Bestellung gehörenden Dokumente), für den die vorliegenden Konzern-AGB gelten, unter Ausschluss anderer allgemeiner Einkaufsbedingungen des Bestellers.
 - c) «Dienstleistung» bezeichnet die vom Besteller in Auftrag gegebene und vom Lieferanten zu erbringende Leistung.
 - d) «Lieferant» bezeichnet die Person, die dem Besteller gemäß dem Vertrag Produkte liefert und für diesen Dienstleistungen erbringt.
 - e) «Produkt» bezeichnet jede bewegliche Sache wie z.B. Maschinen und Ausrüstungen („Equipment“), Geräte, Werkzeuge, Armaturen, Material, Waren, Dokumentation, Verpackung, Computer-Hardware und sonstige Gegenstände aller Art sowie Rechte (z.B. Computer-Software), die der Lieferant im Rahmen des Vertrags zu liefern hat.
 - f) «Liefervertrag» bezeichnet den Vertrag zwischen Lieferant und Besteller, der aus den vorliegenden Unternehmens-AGB und der Bestellung besteht.
 - g) «Vertragspreis» bezeichnet die im Vertrag angegebene Gesamtsumme, welche der Besteller dem Lieferanten für die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung der Produkte zu zahlen hat.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen über Lieferungen von Waren oder Leistungen („Liefervertrag“) von dem Lieferanten oder mit dieser verbundenen Unternehmen an marhellabs (Inhaber: Martin Helleckes) oder mit dieser verbundenen Unternehmen („marhellabs“) ausschließliche Anwendung. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit abgelehnt, sofern der Besteller ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen ausschließende oder abweichende Regelungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung es sei denn insoweit als sie von marhellabs ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu Bedingungen des Lieferanten.
- (4) Bei Widersprüchen zwischen diesen Unternehmens- AGB, der Bestellung und anderen Dokumenten, die zu der Bestellung gehören oder darin erwähnt werden (z. B. andere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers), sind diese Dokumente in folgender Reihenfolge auszulegen und maßgeblich:
 - a) die Bestellung einschließlich anderer in der Bestellung enthaltener Dokumente (unter Ausschluss jeglicher Verweise auf andere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers),
 - b) die vorliegenden Unternehmens-AGB,
 - c) andere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers (sofern in der Bestellung erwähnt).
- (5) Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sind Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen und von

ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Bestellers und des Lieferanten unterzeichnet werden.

§2 Vertragsschluss und -änderung

- (1) Der Lieferant hat sich im Angebot an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für uns kostenlos. Die zur Angebotsausarbeitung zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind mit dem Angebot an uns zurückzugeben. Sämtliche Anfragen und Unterlagen sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Bestellungen, Kontrakte und Lieferabrufe von marhellabs („Bestellung“) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Telefax, elektronische Datenübertragung (EDI) oder E-Mail erfüllt; elektronische Erklärungen sind auch ohne Unterschrift gültig. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt werden.
- (3) Der Liefervertrag kommt durch Bestätigung der Bestellung oder Beginn der Lieferungen oder Leistungen zustande. Eine Abweichung von unserer Bestellung ist nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung Vertragsbestandteil. Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung innerhalb von 2 Tagen nach deren Erhalt zu bestätigen. Antwortet der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Bestellung als angenommen. In jedem Fall gilt die Bestellung als bedingungslos angenommen, wenn der Lieferant
 - a) in einer beliebigen Weise mit der Erfüllung beginnt,
 - b) eine Rechnung schickt oder
 - c) eine Zahlung im Zusammenhang mit der Bestellung annimmt.Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht schriftlich innerhalb von 10 Kalendertagen seit Zugang an, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Bis zur Annahme sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (4) marhellabs kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (5) Die Qualitätssicherungs-Leitlinie für Lieferanten (QSL) von marhellabs ist Bestandteil jedes Liefervertrages.
- (6) Im Einzelfall von uns vorgegebene Spezifikationen (Zeichnungen, Datenblätter, technische Beschreibungen, Spezifikationen sowie sonstige technische Anforderungen) inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von marhellabs vorgelegte Spezifikation fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er marhellabs sofort schriftlich verständigen.

§3 Liefertermine und -fristen

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind unbedingt einzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist „frei Werk“ (DDP nach Incoterms 2010) anzuliefern; maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Wareneingang bei marhellabs. Alle vereinbarten

Handelsklauseln sind gemäß den bei Abschluss des Vertrags geltenden INCOTERMS auszulegen.

- (2) Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, stehen marhellabs die gesetzlichen Rechte zu. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf diese Rechte. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung oder sonstiger Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant marhellabs unverzüglich zu benachrichtigen unter Mitteilung der Gründe und der vermutlichen Dauer der Lieferverzögerung und unsere schriftliche Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.
- (3) Außer in Fällen, in denen der Besteller vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, hat der Lieferant eine pauschale Verzugsentschädigung zu zahlen, wenn er mit der Leistung oder Lieferung am benannten Bestimmungsort über den Leistungs- oder Liefertermin hinaus in Verzug gerät. Sofern nichts anderes angegeben ist, beträgt die vom Lieferanten zu zahlende pauschale Verzugsentschädigung 1 % des Vertragspreises für jede angefangene Woche des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Vertragspreises, ohne dass es des Nachweises eines konkreten Verzugschadens bedarf. Das Recht des Bestellers, vom Lieferanten eine Entschädigung für weitergehende Schäden zu verlangen, die sich aus der oder im Zusammenhang mit dem Verzug ergeben, bleibt durch die Zahlung und Entgegennahme der pauschalen Verzugsentschädigung unberührt.
- (4) Die pauschale Verzugsentschädigung wird mit deren Geltendmachung fällig und darf vom Besteller vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden. Die Zahlung der pauschalen Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Liefer- oder Leistungsverpflichtungen.
- (5) Nach Ablauf einer Nachfrist ist der Besteller berechtigt, die Lieferung oder Leistung selbst durchzuführen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. Sind hierfür Rohstoffe, Ausrüstungen, Instrumente, Materialien, Artikel, Dokumentation, Computer- Hardware und -Software erforderlich, die der Lieferant im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu überlassen. Soweit Schutzrechte die Lieferung und Leistung durch den Dritten behindern, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich alle benötigten Erklärungen der Rechteinhaber einzuholen, durch welche die Ausführung der Leistung durch den Dritten rechtlich ermöglicht wird.
- (6) Nichts in den vorliegenden Bedingungen ist als Einschränkung anderer Ansprüche und/oder Rechtsmittel zu verstehen, die dem Besteller zur Verfügung stehen, und die Durchsetzung anderer Rechte durch den Besteller ist nicht als Beeinträchtigung seiner Rechte oder als Verzicht auf Rechte aus den vorliegenden Bedingungen zu verstehen.
- (7) Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin oder nicht vollständig angeliefert werden, zu verweigern und auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- (8) Für Stückzahlen und Gewichte sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns beim Wareneingang ermittelten Werte maßgebend.

§4 Produkthanforderungen, Dokumentation

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass alle für den Liefergegenstand maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Normen - insbesondere alle produktsicherheits- und werkstoff- und umweltrelevanten Bestimmungen, sowie die CE-Konformität eingehalten werden.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die vollständige und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation zum Produkt als gedruckte Unterlage, sowie als

ungeschützte PDF Datei in Deutsch, Englisch, sowie in der auftragsspezifisch geforderten Landessprache rechtzeitig - spätestens mit Lieferung des Produkts - zu liefern. marhellabs ist berechtigt, diese Dokumentation frei und unentgeltlich, insbesondere im Rahmen von Produktdokumentationen, Schulungen oder sonstigen Veröffentlichungen zu nutzen, und die Werke dazu bearbeitet, gespeichert, mit anderen Werken zusammengeführt, in digitalen Kommunikationsnetzen verbreitet und den Endbenutzern mit dem Recht, von diesen Daten Kopien anzufertigen und die Daten zur Speicherung auf andere Datenträger zu übertragen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

§5 Inspektion und Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant hat ein angemessenes und anerkanntes Qualitätssicherungsprogramm zu implementieren und die vereinbarten technischen Spezifikationen und alle in der Bestellung festgelegten Qualitätsanforderungen einzuhalten.
- (2) Nach vorheriger Anmeldung hat der Besteller jederzeit das Recht, den Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und/oder dessen Unterlieferanten zu verlangen, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der zu leistenden Arbeiten zu überprüfen. Eine durchgeführte Inspektion befreit den Lieferanten von keiner Haftung und stellt insbesondere keine An- bzw. Abnahme des Produkts durch den Besteller dar.
- (3) Der Lieferant hat die vertragsgemäße Qualität der Produkte vor der Auslieferung zu überprüfen.
- (4) Wenn der Lieferant die Absicht hat, Änderungen an Materialien oder Stoffen, die von Unterlieferanten für die Produkte bereitgestellt werden, Änderungen an den Produktionsverfahren, Verlegungen von Produktionsstandorten und Änderungen an Analyseverfahren, die für die und im Zusammenhang mit den Produkten eingesetzt werden, vorzunehmen, hat er den Besteller darüber mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich zu unterrichten. Solche Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bestellers.

§6 Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (UGS)

- (1) Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass die Produkte keine gefährlichen und/oder kontaminierten Substanzen, Elemente oder Abfälle jeglicher Art (z. B. Arsen, Asbest oder Blei) enthalten, für die am vertragsgemäßen Ursprungsort und/oder Endbestimmungsort des Produkts oder eines Teils davon gesetzliche oder andere rechtliche Einschränkungen gelten.
- (2) Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass die Produkte und Dienstleistungen alle anwendbaren UGS- Anforderungen strikt einhalten. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen UGS-Anforderungen gilt der strengste Maßstab. Der Besteller kann Beweise verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden.

§7 Transport, Verpackung

- (1) Produkte sind stets so zu verpacken, dass eine Beschädigung bei der Handhabung im Zusammenhang mit Transport und Lagerung ausgeschlossen ist.
- (2) Die in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen sind bindend. Sind die Lieferbedingungen nicht ausdrücklich in der Bestellung angegeben, so gelten die Lieferbedingungen DDP gemäß INCOTERMS. Jede Abweichung von den vereinbarten Lieferbedingungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bestellers.

- (3) Die Produkte sind komplett mit allen Anweisungen, Warnungen und anderen Angaben zu liefern, die für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese in den Spezifikationen in der oder im Zusammenhang mit der Bestellung erwähnt oder beschrieben sind.
- (4) Der Übergang des Risikos des Verlusts oder der Beschädigung des Produkts vom Lieferanten auf den Besteller erfolgt bei der Lieferung des Produkts am benannten Bestimmungsort gemäß INCOTERMS oder, wenn die INCOTERMS nicht gelten, am benannten Bestimmungsort.
- (5) Jeder Sendung müssen die erforderlichen Transportdokumente beigelegt sein, stets außen gut sichtbar an der jeweiligen Ware angebracht und zur Identifizierung der Ware geeignet sein, insbesondere einen Lieferschein, aus dem folgende Informationen deutlich hervorzugehen haben:
 - a) die Auftrags- oder Bestellnummer, die marhellabs Materialnummer und ggf. deren Benennung, die Liefermenge sowie
 - b) soweit vorhanden - ein Teillieferungsvermerk, die Lieferantenartikelnummer und die fortlaufende Seriennummer
- (6) Bei Bestellungen ohne Auftragsnummer ist der Empfänger jeweils namentlich zu benennen.

Die Lieferung der Ware erfolgt in produktgerechter, mit marhellabs abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen. Dabei ist stets eine umweltgerechte Verpackungsform zu wählen.

§8 Compliance, Exportkontrolle und Aussenhandel

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass das Produkt und/oder die Dienstleistung allen geltenden Gesetzen und Vorschriften am vertragsgemäßen Ursprungsort und/oder Endbestimmungsort des Produkts oder eines Teils davon entspricht, insbesondere allen geltenden Exportkontrollvorschriften. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur strikten Einhaltung aller anwendbaren Richtlinien des Bestellers, insbesondere des Verhaltenskodex („Code of Conduct“) von marhellabs und aller geltenden Exportkontrollrichtlinien.
- (2) Der Lieferant stellt für jede einzelne Liefer-Position in allen Handelsdokumenten die für die Exportkontrolle benötigten Angaben vollständig und richtig bereit, z. B. Export Control Classification Number, Ursprungsland und HS- Nummer. Bei Produkten, die keinen internationalen Exportbeschränkungen unterliegen, hat der Lieferant zu jeder Liefer-Position eine klare Bestätigung abzugeben, dass keine Exportbeschränkungen gelten. Außerdem hat der Lieferant dem Besteller die jeweiligen Präferenzhandelsdokumente oder Erklärungen zu Importzöllen zu geben, die der Besteller gemäß den geltenden Präferenzhandelsabkommen benötigt. Der Lieferant hat gegenüber dem Besteller gegebenenfalls am Ende eines jeden Jahres ohne vorherige schriftliche Aufforderung eine längerfristige Erklärung für Präferenzhandelszwecke abzugeben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, keine im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Daten oder exportkontrollierte Waren, technische Daten oder Software
 - a) unter Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Weisungen oder andere von einer zuständigen staatlichen Stelle verhängte Einschränkungen oder
 - b) in ein Land, für das zum Zeitpunkt des Exports eine Exportlizenz oder andere staatliche Genehmigung benötigt wird, zu exportieren, zu re-exportieren, zu verkaufen, wiederzuverkaufen oder zu verbringen, ohne zuvor alle notwendigen Genehmigungen oder ähnliches einzuholen.

- (4) Wenn das Produkt, die Technologie, die Daten oder die Informationen, die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellt werden, im Kontext geltender Exportvorschriften als Gegenstand von Export- oder Re-exportbeschränkungen klassifiziert oder gelistet werden, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich über diese Exportkontrollanforderungen zu informieren, und auf Verlangen wird der Lieferant andere maßgebliche Exportkontrollinformationen und -unterlagen bereitstellen. Hält der Lieferant dies nicht ein, hat er den Besteller von allen Schäden und sonstigen Nachteilen, die sich aus einem oder im Zusammenhang mit einem Verstoß ergeben, vollständig freizustellen und ihn schadlos zu halten.

§9 Höhere Gewalt

Werden vertraglich geschuldete Leistungen aufgrund Höherer Gewalt unmöglich, befreit dies die Parteien für die Dauer der höheren Gewalt von der unmöglich gewordenen Verpflichtung. Soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind, und uns ein Zuwarten nicht zumutbar ist, insbesondere zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ereignisse höherer Gewalt sind Naturkatastrophen wie Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse, Unruhen, Kriege, Sabotage, Terroranschläge, behördliche Anordnungen und andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.

§10 Rechte an geistigem Eigentum

- (1) Alle Informationen und Know-how wie Zeichnungen, Spezifikationen und andere Daten, die der Besteller im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitstellt, sowie alle Dokumente oder Daten bleiben zu allen Zeiten Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nur für die Zwecke der Erfüllung des Vertrags genutzt werden. Alle derartigen Informationen und Dokumente sind vertrauliche Informationen und unterliegen Klausel 23 (Geheimhaltung).
- (2) Der Lieferant darf Produkte oder Informationen und Know-how, die vom Besteller bereitgestellt werden, ohne schriftliche Erlaubnis des Bestellers weder kopieren, reproduzieren oder sonst vertragswidrig nutzen noch an Dritte weitergeben oder ihre Nutzung durch Dritte zulassen.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass durch Herstellung, Lieferung und Betrieb der Produkte oder durch die Erbringung der Dienstleistungen keine Rechte Dritter an geistigem Eigentum verletzt werden, und wird den Besteller von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum freistellen und schadlos halten.
- (4) Der Lieferant gewährt dem Besteller und dessen Kunden oder Endanwendern das unwiderrufliche, unentgeltliche und uneingeschränkte weltweite Recht zur Nutzung von Systemen, Programmen, Dokumentation, Know-how oder anderen Rechten an geistigem Eigentum, die mit der Dienstleistung oder dem an den Besteller gelieferten Produkt in Zusammenhang stehen oder darin verkörpert sind.

§11 Preisstellung und Gefahrenübergang

- (1) Der Vertragspreis ist ein Festpreis. Sofern nicht in der Bestellung anders vereinbart, beinhaltet der Vertragspreis alle Abgaben, Steuern, Gebühren und Zölle, die auf die Erbringung der Dienstleistung oder die Lieferung des Produkts am benannten Bestimmungsort anfallen, und der Lieferant hat alle derartigen Steuern, Gebühren oder Zölle sofort zu zahlen und den Besteller umgehend schadlos zu halten, wenn dieser zu

deren Bezahlung aufgefördert wird. Der Vertragspreis enthält auch die Verpackungskosten.

- (2) Preiserhöhungen, Preisvorbehalte und Mehr- bzw. Minderlieferungen können wir nur gegen vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits anerkennen. Bei Ermäßigung des Marktpreises oder Katalogpreises für die Lieferungen werden sich die Parteien über eine angemessene Reduzierung des Preises abstimmen.
- (3) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Der Lieferant trägt die Sachgefahr und damit das Transportrisiko bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

§12 Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Zahlungen haben gemäß den Bedingungen zu erfolgen, die in der Bestellung angegeben sind. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, darf der Lieferant die Produkte und Dienstleistungen erst in Rechnung stellen, wenn die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag erfolgt ist. Die Bezahlung der Rechnung durch den Besteller hat dann nach unserer Wahl innerhalb von 90 Tagen netto oder von 60 Tagen netto mit 3 % Skonto zu erfolgen. Der Besteller ist zu keiner Zahlung verpflichtet, wenn und solange der Lieferant den Vertrag verletzt. Eine Zahlung des Bestellers gilt nicht als Annahme bzw. Abnahme des Produkts oder der Dienstleistung.
- (2) Die Rechnung muss mindestens die Referenznummer des Lieferanten, Datum und Nummer der Bestellung, das Zahlungsziel, die Menge und Produktreferenz oder Beschreibung erbrachter Dienstleistungen, das Datum der Lieferung oder Leistung und den vereinbarten Preis enthalten.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

§13 Dritte

Der Lieferant hat seine Leistungen aus dem Liefervertrag selbst zu erbringen und darf diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von marhellabs an Dritte übertragen. Er muss die Fehlerfreiheit von Leistungen und Zulieferungen Dritter sicherstellen.

§14 Wareneingangskontrolle

marhellabs wird die Lieferungen unmittelbar nach Eingang auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Schäden oder sonstige Fehler prüfen. Wird bei den vorgenannten Prüfungen eine Abweichung entdeckt, wird marhellabs den Lieferanten unverzüglich informieren. Entdeckt marhellabs später bei der Weiterverarbeitung oder im Einsatz einen Mangel, wird dies ebenfalls unverzüglich angezeigt, ohne dass eine Ausschlussfrist Anwendung findet. marhellabs obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§15 Produktmängel

- (1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass
 - a) die Dienstleistung und das Produkt neu sein werden und dass das Produkt bzw. die Dienstleistung sicher und fachgerecht durch qualifiziertes und effizientes Personal konstruiert und hergestellt bzw. erbracht werden wird und von höchster fachmännischer Qualität sein wird,

- b) seine Produkte und Leistungen die Spezifikationen vollumfänglich erfüllen, frei von Mängeln insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material sind und für die speziellen Einsatzzwecke geeignet sind. Produkte, die eine der vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sind mangelhaft.
 - c) die Dienstleistung und das Produkt getestet und kontrolliert wurden und alle Industriestandards und alle rechtlichen Anforderungen im Rahmen bestehender Gesetze, Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf Gestaltung, Sicherheit, Brand- und Umweltschutz erfüllen und
 - d) die Dienstleistung und das Produkt so gestaltet sind, dass sie bei weisungsgemäßem Gebrauch keine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit darstellen.
- (2) Der Besteller ist zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche nicht verpflichtet, die Dienstleistungen oder Produkte auf Mängelfreiheit zu überprüfen oder dem Lieferanten Mängel oder Abweichungen unverzüglich anzuzeigen.
 - (3) Liegt ein Mangel vor, kann marhellabs Ersatzlieferung eines mangelfreien Produktes oder Reparatur oder Nacharbeit auf Kosten des Lieferanten verlangen. Der Lieferant hat alle zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten, insbesondere Arbeits- und Servicekosten, Kosten für Material, Logistik, Transport, Zoll sowie Kosten zur Fehlerfindung, Prüf- und Analysekosten zu ersetzen.
 - (4) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht in der gesetzten oder in angemessener Frist nach, ist marhellabs berechtigt, die Mängel selbst auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Gleiches gilt in dringenden Fällen insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden.
 - (5) Die Gewährleistungszeit für jedes vom Lieferanten gelieferte Produkt bzw. jede vom Lieferanten erbrachte Dienstleistung läuft 36 Monate nach der Lieferung bzw. Leistung, mindestens jedoch 24 Monate nach der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme. Hat marhellabs seinem Kunden eine längere Frist gewährt, werden marhellabs und Lieferant eine angemessene Verlängerung der Frist nach Satz 1 verhandeln. Ist der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung in nicht nur geringfügigen Umfang nachgekommen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten oder nachgebesserten Teile neu zu laufen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, einschließlich Folgeschäden, die der Verstoß gegen eine für das Produkt oder die Dienstleistung geltende Gewährleistung verursacht.
 - (6) Hat marhellabs seinem Kunden nach Ablauf der Frist nach 15.4 kostenlos nachgebessert oder Kosten ersetzt („Kulanz“) werden marhellabs und Lieferant eine angemessene Beteiligung des Lieferanten einvernehmlich regeln.
 - (7) Der Lieferant hat den Besteller von Forderungen, Haftungsansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten), die sich aus der oder im Zusammenhang mit der vom Lieferanten zu vertretenden Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags ergeben und zu Personenschäden oder Todesfällen oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum Dritter führen, freizustellen und ihn schadlos zu halten und zu verteidigen.
 - (8) Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Begleichung der Rechnung durch uns bedeutet grundsätzlich keine Anerkennung des Liefergegenstandes als fehlerfrei.

§16 Schadensersatz, Produkthaftung und Rückruf, Versicherung

- (1) Verletzt der Lieferant eine Pflicht aus dem Liefervertrag oder eine sonstige gesetzliche Pflicht, hat den entstandenen Schaden zu ersetzen. Sofern der Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Verschuldens bedarf, gilt dies nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (2) Wird marhellabs aus Produkthaftung von seinen Kunden oder Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant marhellabs von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit der Anspruch auf eine mangelhafte Lieferung oder sonstige Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen ist. Ist eine Rückrufaktion oder sonstige Maßnahme zur Vermeidung weiterer Schäden oder Gefahren für Personen oder Sachen erforderlich, haftet der Lieferant marhellabs gegenüber für alle mit solchen Maßnahmen verbundenen Kosten und Schäden insoweit als die Maßnahme auf eine mangelhafte Lieferung zurückzuführen ist.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass ein angemessener Schutz durch eine Versicherung, insbesondere einfache und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Schadensfall vorhanden ist. Auf Verlangen hat der Lieferant den Versicherungsschutz in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Haftung des Lieferanten bleibt durch den Versicherungsschutz unberührt.
- (4) Die Transportversicherung ist entsprechend den Lieferbedingungen abzuschließen.

§17 Service, Reparaturen und veraltete Produkte

- (1) Der Lieferant stellt für jedes an den Besteller gelieferte Produkt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren einen Reparatur- und Wartungsservice bereit, der mit qualifizierten Fachkräften besetzt ist.
- (2) Der Lieferant garantiert für jedes an den Besteller gelieferte Produkt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung die Verfügbarkeit von Originalersatzteilen. Ist der Lieferant während dieser Zeit außerstande, dem Besteller Originalersatzteile bereitzustellen, hat er ihm dies innerhalb von 6 Monaten im Voraus schriftlich mitzuteilen und ihm die Möglichkeit zu geben, eine Last-Call-Bestellung für solche Produkte zu platzieren.

§18 Beistellungen und Werkzeuge

- (1) Von marhellabs beigestellte Materialien, Zeichnungen, Muster, Modelle, Mess- und sonstige Vorrichtungen oder Werkzeuge („Beistellungen“) bleiben Eigentum von marhellabs und dürfen nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber marhellabs verwendet werden.
- (2) Vom Lieferanten in unserem Auftrag selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, die von marhellabs separat oder über den Teilepreis vergütet werden, gehen mit Herstellung bzw. mit Erwerb durch den Lieferanten in unser Eigentum über und sind als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen und sichtbar getrennt zu lagern.
- (3) Der Lieferant erhält Beistellungen und Werkzeuge leihweise. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen und Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung von für marhellabs bestimmten Teilen zu verwenden, kostenlos zu verwahren und auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Der Lieferant hat die Beistellungen und Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten, zu warten und in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Er wird diese versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen.
- (4) Zum Ende des Geschäftsjahres - per Stichtag 31.12. - hat der Lieferant uns einen Inventuraufnahmebericht über alle sich in unserem Eigentum befindenden Materialien zu geben und diesen unaufgefordert bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres der Abteilung Einkauf einzureichen.

§19 Datenschutz

Der Lieferant hat zur Kenntnis genommen und erklärt sein Einverständnis, dass der Besteller das Produkt und die Dienstleistung betreffende Daten speichert und verarbeitet.

§20 Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Produkte frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte oder Lizenzen Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt marhellabs von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

§21 Compliance, Arbeiten am Werksgelände

- (1) Jede Partei versichert, dass am Tag des Inkrafttretens des Vertrags weder sie selbst noch ihre Organe, Führungskräfte oder Mitarbeiter unangemessene finanzielle oder andere Vorteile jeglicher Art, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen, angeboten, zugesagt, gegeben, genehmigt, verlangt oder angenommen haben (oder angedeutet haben, dass sie Derartiges zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt tun würden oder könnten) und dass sie angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um Unterauftragnehmer, Vertreter oder andere Dritte, die unter ihrer Kontrolle oder ihrem bestimmenden Einfluss stehen, hieran zu hindern.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, Teil I der ICC- Regeln zur Korruptionsbekämpfung von 2011, der hiermit zum integrierten Bestandteil des Vertrags erklärt wird, einzuhalten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Unterauftragnehmer, Vertreter oder andere Dritte, die unter ihrer Kontrolle oder ihrem bestimmenden Einfluss stehen, dies ebenfalls tun.
- (3) Weist eine Partei nach, dass die andere an wesentlichen oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen von Teil I der ICC-Regeln zur Korruptionsbekämpfung von 2011 beteiligt war, teilt sie dies der anderen Partei mit und verlangt von ihr, in angemessener Zeit die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und sie darüber zu informieren. Wenn die Partei die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht ergreift oder wenn solche Maßnahmen nicht möglich sind, kann sie zu ihrer Verteidigung den Beweis erbringen, dass sie beim Nachweis des Verstoßes bzw. der Verstöße bereits angemessene präventive Antikorruptionsmaßnahmen gemäß Artikel 10 der ICC-Regeln zur Korruptionsbekämpfung von 2011 ergriffen hatte. Wenn keine Abhilfemaßnahmen ergriffen werden bzw. die Verteidigung nicht greift, kann die erste Partei nach eigenem Ermessen den Vertrag entweder aussetzen oder beenden, wobei alle Beträge, die zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Beendigung des Vertrags vertraglich fällig sind, weiterhin zu zahlen sind, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.
- (4) Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Antikorruptions- und Kartellrechtsvorschriften sowie die Gesetze betreffend den Umgang mit Mitarbeitern und deren Entlohnung (ins Besondere Mindestlohngesetz), den Umweltschutz und die Arbeitssicherheit einzuhalten und wird daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten. Lieferanten sind gehalten, ein Umweltmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 14001, einzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich stets den marhellabs Verhaltenskodex einzuhalten (www.marhellabs.com).

- (5) Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages Arbeiten im Werksgelände von marhellabs ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§22 Ausfuhrbestimmungen / Lieferantenerklärungen

Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.

Wir erhalten von unseren Lieferanten jährlich die Angabe des Ursprungslandes gemäß Konformitätserklärung, jedoch unverzüglich bei unterjähriger Änderung.

§23 Geheimhaltung

- (1) Alle durch marhellabs zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über marhellabs in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Werkzeuge, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how („Vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen an marhellabs verwendet werden. Diese dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Gleiches gilt für Arbeitsergebnisse, die unter Verwendung von vertraulichen Informationen erzielt worden sind.
- (2) Fertigt der Lieferant Erzeugnisse unter Verwendung von Vertraulichen Informationen oder mit unseren Werkzeugen, dürfen diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von marhellabs vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden

§24 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Auf den Vertrag findet das am Sitz des Bestellers geltende Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss der Regeln des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG vom 11.04.1980).
- (2) Der Gerichtsstand ist nach alleiniger Wahl des Bestellers am Sitz des Bestellers, am Geschäftssitz des Lieferanten oder an dem Erfüllungsort des Vertrags.
- (3) Der Liefervertrag unterliegt deutschem Recht.

§25 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder dies künftig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem rechtlich zulässigen materiellen Gehalt am nächsten kommt.